

Informationen bezüglich der Unterhaltsansprüche von jungen Volljährigen

Die Unterhaltspflicht Ihrer Eltern ist nicht in jedem Fall mit Ihrer Volljährigkeit beendet. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie weiterhin Unterhalt von diesen fordern. Dies kann z.B. während einer Schul- oder Berufsausbildung der Fall sein.

Wenn Sie sich noch in der allgemeinen Schulausbildung (z.B. Gymnasium, Gesamtschule usw.) befinden und bei einem Elternteil leben, sind Sie Ihren minderjährigen Geschwistern oder Halbgeschwistern zumindest teilweise gleichgestellt (**privilegierter Volljähriger**).

Der Elternteil bei dem Sie leben kommt seiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht mehr durch Ihre Betreuung nach, sondern beide Elternteile haben anteilig Unterhalt zu leisten.

Bestehen einer Bedürftigkeit

Ein Unterhaltsanspruch besteht nur, wenn Sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Eigenes Einkommen (siehe nächste Seite: anzurechnende Einkünfte) und evtl. auch Vermögen ist von Ihnen vorrangig einzusetzen (§1603 Abs. 2, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Volljährige Kinder haben grundsätzlich nur Anspruch auf **eine** Ausbildung / **ein** Studium und nicht auf mehrere. Haben Eltern ihrem Kind eine den Begabungen und Fähigkeiten sowie den Leistungswillen entsprechende Ausbildung / Studium finanziert, haben sie ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllt. Davon gibt es Ausnahmen, die an besondere Voraussetzungen geknüpft sind (Auskünfte hierzu bei Ihrem Jugendamt).

Sie sind daher verpflichtet, die Ausbildung / das Studium zielstrebig zu betreiben. Kommen Sie dieser Obliegenheit nicht nach, gelten Sie nicht als bedürftig.

Höhe des Unterhaltsbedarfes

Ihr Unterhaltsbedarf richtet sich nach § 1610 BGB. Die Leitlinien des OLG Düsseldorf sehen für Volljährige, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, für deren Bedarf in der Regel die 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle vor.

http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/index.php

Mit Eintritt Ihrer Volljährigkeit sind **beide** Eltern barunterhaltspflichtig. Der Bedarf errechnet sich grundsätzlich nach dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen (abz. evtl. Werbungskosten) der Eltern. Bei der Bemessung des Unterhaltes nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle entfällt in diesem Fall eine Höhergruppierung bzw. eine Herabstufung.

Hat nur einer Ihrer Elternteile Einkommen, bemisst sich Ihr Bedarf nach dem Einkommen dieses Elternteils. In diesem Fall ist eine Höhergruppierung bzw. Herabstufung vorzunehmen.

Falls Sie bereits in einem eigenen Haushalt leben, ist ein Bedarfssatz i. H. v. **930,- Euro**, zzgl. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge und evtl. Studiengebühren, anzusetzen (Anmerkung 7 und 9 der Düsseldorfer Tabelle). Bzgl. der enthaltenen Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der ausbildungs- bzw. berufsbedingten Aufwendungen wird auf die unterschiedlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte (OLG) Düsseldorf, Hamm und Köln verwiesen.

Auf den Unterhaltsbedarf des Volljährigen sind u. a. folgende Einkünfte anzurechnen:

- Ausbildungsvergütung (je nach OLG vermindert um ausbildungsbedingte Aufwendungen, (evtl. Pauschale 100 Euro)
- Einkünfte aus Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonvermögen, z. B. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- BaföG / Berufsausbildungsförderung (BAB)
- Kindergeld in voller Höhe (BGH Urteil vom 26.10.2005, Aktenzeichen: XII R 34/03, Randziffer 35 u.a.)

Leistungsfähigkeit der Eltern

Grundsätzlich haften Ihre Eltern anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen für Ihren Restbedarf, wenn sie leistungsfähig sind (§1606 Abs. 3 BGB).

Ihren Eltern steht jeweils der angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt) zu (§ 1603 Abs. 1 BGB). Dieser beträgt **in der Regel mindestens 1.750,- €** (Düsseldorfer Tabelle, Anmerkung 5).

Dieser Betrag kann entsprechend der Lebensstellung des Pflichtigen angemessen erhöht werden. Beurteilungsmaßstab können die Bedarfskontrollbeträge der Düsseldorfer Tabelle sein.

Falls Sie zu den **privilegierten volljährigen Kindern** gehören, kann der angemessene Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen bis zum notwendigen **Selbstbehalt von 1450,- €** (falls nicht erwerbstätig 1200 Euro) (Düsseldorfer Tabelle, Anmerkung 5) herabgesetzt werden.

Kann ein Elternteil Ihren Bedarf unter Berücksichtigung seines angemessenen Selbstbehaltes von 1750 Euro decken, (§ 1603 Abs. 2 Satz 3) ist dem anderen Elternteil ebenfalls der angemessene Selbstbehalt zu belassen.

Berechnung des Unterhaltsanspruchs

Die Haftungsanteile Ihrer Eltern errechnen sich nach dem Verhältnis der um den angemessenen bzw. notwendigen Eigenbedarf (1750 oder 1450 Euro / 1200 Euro) und evtl. vorrangige Unterhaltsansprüche geminderten Einkommen.

Bei **privilegierten volljährigen Kindern** sind die anrechenbaren Einkommen der Eltern außerdem wegen gleichrangiger Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern und bei **anderen volljährigen Kindern** wegen vorrangiger Unterhaltspflichten zu kürzen (Ziffer 13.3 Leitlinien OLG Düsseldorf und Hamm, kein Hinweis in den Kölner Leitlinien). Insoweit ist das privilegierte volljährige Kind gegenüber seinen minderjährigen Geschwistern nicht mehr gleich gestellt.

Dieses Verfahren wird zivilrechtlich als „Vorwegabzug“ bezeichnet. Der Vorwegabzug wird **nur bei gemeinsamen** Kindern der bar unterhaltspflichtigen Eltern vorgenommen. Im Mangelfall erfolgt grundsätzlich kein Vorwegabzug.

Die Berechnung der Haftungsanteile der Eltern entfällt, wenn nur ein Elternteil leistungsfähig ist. Dann bestimmt sich der Anspruch des Kindes nur nach dem Einkommen dieses einen leistungsfähigen Elternteils. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt (Leitlinien 13.1 in Verbindung mit Anmerkung A.1 Düsseldorfer Tabelle).

Unterhaltsvereinbarung/ Unterhaltsverpflichtungsurkunde

Sie können die Höhe der Unterhaltsansprüche mit Ihren Eltern mündlich oder schriftlich vereinbaren. Es wird empfohlen die Aufnahme einer Unterhaltsverpflichtungsurkunde bei einem Urkundsperson eines Jugendamtes (kostenfrei) oder einem Notar (kostenpflichtig) zu fordern.

Die schriftliche Aufforderung sollte die Höhe des geforderten Unterhaltes und den Zeitpunkt des Beginns der Forderung enthalten.

Sollte ein Elternteil trotz dieser Aufforderung die Unterhaltsverpflichtung nicht beurkunden lassen und auch die geforderten Beträge nicht zahlen, so können Sie einen Antrag beim zuständigen Amtsgericht einreichen.

Sie sollten sich jedoch vor der Einreichung über die Kostenfrage informieren und einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe stellen.

Das Jugendamt kann Sie vor Gericht nicht vertreten. Sie müssten dann einen Rechtsanwalt beauftragen.

Verfahren bei vorhandenen über das 18. Lebensjahr gültigen Unterhaltstiteln

Ist der Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss oder Urteil) nicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr begrenzt, gilt er weiter solange Sie bedürftig sind.

Jedoch sollten Sie die veränderte Berechnung der Unterhaltsforderung beachten. Sie sollten daher nur die neu berechneten Beträge mit diesem Titel vollstrecken.

Zwangsvollstreckung

Falls der Unterhaltspflichtige nicht den in der Urkunde, im Beschluss oder im Urteil festgelegten Unterhalt leistet, können Sie nach schriftlicher Mahnung, die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Amtsgericht am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen beantragen.

Dies sind z.B. Lohn- oder Gehaltspfändung, Mobiliarpfändung bis zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Sie können hierfür ebenfalls Prozesskostenhilfe beantragen.

Bei der Formulierung der Anträge helfen Ihnen neben den Jugendämtern und Rechtsanwälten auch die Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte.

Verjährung und Verwirkung

Ansprüche auf rückständigen Unterhalt aus bestehenden Unterhaltstiteln (Urkunde, Urteil, Vergleich) verjähren jeweils nach **3 Jahren** (jedoch frühestens 3 Jahre nach dem 21. Geburtstag). Die Verjährungsfrist kann unterbrochen werden durch Zahlungen auf den Rückstand, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ein schriftliches Anerkenntnis des Unterhaltspflichtigen. Eventuell **kann** eine Verwirkung jedoch schon eintreten, wenn die Rückstände mehr als **ein Jahr** nicht geltend gemacht wurden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes dieser Information kann keine Haftung übernommen werden.
